



**BdP**

## Interventionsplan

Handlungsleitfaden zur

Intervention bei Fällen

sexualisierter Gewalt

im BdP Landesverband

Schleswig-Holstein Hamburg



## Vorwort

Junge Menschen stark machen und ihnen beibringen mit ihren eigenen Grenzen und denen anderer umzugehen ist zwar wichtiger Teil der Prävention sexualisierter Gewalt<sup>1</sup>, trotzdem schaffen es nicht alle im entscheidenden Moment, ihre Grenzen zu kommunizieren. Dann ist es wichtig zu wissen, an wen man sich wenden kann, und was passiert, wenn man sich jemandem anvertraut. Ziel ist es, in der Organisation eine Ansprech- und Entschuldigungskultur zu etablieren, sodass es okay ist, über grenzverletzendes Verhalten zu reden. Dabei sollte auch deutlich werden, dass ein Großteil der „Fälle“, mit denen sich beschäftigt wird, Situationen sind, bei denen pädagogisch interveniert werden kann und nicht direkt dramatische Konsequenzen gezogen werden. So schwindet die Angst der Menschen unter Verdacht, sich den Vorwürfen zu stellen, und Betroffenen werden die Sorgen genommen, dass es immer eine Reihe von drastischen Strafen o. Ä. bedeutet, wenn sie sich jemandem anvertrauen.

Gesellschaftlich ist es immer noch nicht normal und anerkannt, wenn sich Betroffene sexualisierter Gewalt zu Wort melden. Gerichtlich bzw. strafrechtlich gilt das Prinzip „im Zweifel für die Angeklagten“, was oft dazu führt, dass Betroffenen oft nicht geglaubt wird. Damit steigt auch die Hemmschwelle, sich zu melden und/oder Hilfe zu suchen.

Wir als Organisation haben aber die Chance für uns zu sagen: „im Zweifel für die Betroffenen“. Mit diesem Leitsatz im Kopf sollten wir bei jeglichen Fällen sexualisierter Gewalt im Sinne der Betroffenenerechtigkeit handeln.

Dieser Leitfaden soll für am Interventionsprozess Beteiligte eine Orientierungshilfe und eine Ergänzung zum Schutzkonzept darstellen. Dabei ist zu bedenken, dass jeder Interventionsprozess individuell ist und mitunter sehr komplex sein kann. Dieses Dokument gibt deswegen keinen festen Plan vor, sondern soll Interventionsteams dabei unterstützen, den Balanceakt zwischen der Fürsorgepflicht für alle Mitglieder und dem Grundsatz der Betroffenenerechtigkeit zu bewältigen.

Wir möchten uns außerdem an dieser Stelle beim BdP Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. ganz herzlich bedanken, von denen wir dieses Konzept übernehmen durften. Diese wurden wiederum besonders von einigen Menschen beim Erstellen dieses Interventionsplans unterstützt, diesen möchten wir daher ebenfalls ausdrücklich danken.

Danke!

Danke Holger, danke Bruno, danke Elisa für eure Expertise und unermüdliche Beratung.

Danke DPB, Zugvogel und alle anderen Verbände, die solche Konzepte vor uns geschrieben haben. Ihr seid uns ein großes Vorbild

---

<sup>1</sup> Unter sexualisierter Gewalt wird laut des Schutzkonzeptes des BdP jegliche sexuelle Handlung – an, vor oder mit einer Person –, die gegen den Willen einer der beteiligten Personen geschieht, verstanden. Kinder und Jugendliche stehen hierbei unter besonderem Schutz.



**BdP**

Bund der Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder  
LV Schleswig-Holstein Hamburg

## Inhalt

I Erste Schritte.....	1
Erster Kontakt.....	1
Differenzierung der Vorwürfe .....	2
II Arbeit im Interventionsteam .....	2
Zusammensetzung des Interventionsteams.....	3
Aufgaben des Interventionsteams.....	4
Betroffene Systemmitglieder .....	6
Vertraulichkeitserwartung und Transparenzpflicht.....	7
III Dokumentation.....	8
Vorschlag für die Dokumentation.....	8
IV Konfrontationsgespräch .....	8
V Konsequenzen.....	9
Beurlaubung.....	10
Pädagogische Maßnahmen .....	10
Reintegration.....	10
Ausschluss .....	11
VI Nachbereitung .....	11

## I Erste Schritte

Jeder Interventionsprozess ist anders. Es ist deswegen sehr schwer, einen festen Plan bzw. eine feste Reihenfolge der Dinge festzulegen, die in einem solchen Prozess passieren müssen. Folgende Punkte sind jedoch Teil eines jeden Interventionsprozesses. Ihre Reihenfolge, Ausgestaltung und Häufigkeit können, je nach Fall und den beteiligten Personen, variieren.

- erster Kontakt – Gespräch der betroffenen Person mit Vertrauensperson
- erste Einschätzung/Differenzierung der Vorwürfe
- Treffen des Interventionsteams
  - o Vorstand (bzw. Verantwortliche) informieren
  - o weitere Schritte planen
- Dokumentation
- Konfrontationsgespräch– Gespräch mit dem Menschen unter Verdacht
- Konsequenzen festlegen
- Nachbereitung

### Erster Kontakt

Die meisten Interventionsprozesse beginnen damit, dass sich eine betroffene Person jemandem anvertraut. Es kann auch passieren, dass sich eine Person, die etwas beobachtet hat, an jemand dritten wendet. Dabei kann zwischen Vertrauens- und Kontaktpersonen unterschieden werden. Wir definieren die Rollen der beiden folgendermaßen:

Vertrauensperson	Kontaktperson
Person, der von den Vorfällen berichtet wurde  nicht in Interventionsprozessen geschult	erste geschulte Person (Landesvorstand, AK-Intakt) der von den Vorwürfen /Verdachtsmomenten berichtet wird  kennt Abläufe und Verfahren zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im BdP

In einem ersten Gespräch nimmt die Kontaktperson eine erste Einschätzung der Situation vor (Falldifferenzierung) und beginnt die Dokumentation.



**BdP**

Bund der Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder  
LV Schleswig-Holstein Hamburg

## Differenzierung der Vorwürfe

*In Anlehnung an Elisa Kassin und Holger Specht (inmedio Berlin)*

Um einen angemessenen Umgang mit den Vorwürfen/dem Verdacht finden zu können, ist es wichtig, die von der betroffenen Person/den Beobachtenden geschilderten Vorfälle vorher einzuordnen. Dabei kann anhand mehrerer Kriterien differenziert werden.

### Umfang & Intention der Handlungen

- grenzverletzend (unbeabsichtigt, einmalig)
- übergriffig (beabsichtigt, nicht im Detail geplant)
- nötigend (strafrechtlich relevant, ggf. unter Gewalteinsatz/Drohung, Machtmissbrauch)

### Asymmetrie

- peer-to-peer
- Jugendlicher - Kind
- Erwachsener - Kind/Jugendlicher
- Erwachsene

Ein Verhältnis kann außerdem auch aus anderen Gründen als einem Altersunterschied asymmetrisch sein. So ist zum Beispiel ein erfahrener Stammesführer den Sipplingen/Wölflingen oder auch seinem Stammesrat insofern überlegen, als dass er mehr Informationen durch seine höhere Position innerhalb der Gruppierung hat. Solche Machtverhältnisse bleiben oft über lange Zeit bestehen, auch wenn die Posten, aus denen sie ursprünglich entstanden sind, schon abgelegt wurden.

### zeitlicher Rahmen (Verhaltensmuster)

- einmalig
- wiederholte Übergriffe
- strukturiertes Vorgehen

In Betracht zu ziehen ist außerdem der zeitliche Rahmen, in dem die Übergriffe der betroffenen Person zuzufolge geschehen sind. Handelt es sich um mehrere sehr zeitnah aufeinander folgende Situationen, die beschrieben werden, sind ggf. andere Maßnahmen erforderlich als bei z.B. zwei Situationen, die im Abstand von mehreren Jahren passiert sind.

## II Arbeit im Interventionsteam

Die Kontaktperson initiiert das erste Treffen eines Interventionsteams. Dazu gehören in jedem Fall:

- die erste Kontaktperson
- EINE Person aus dem Landesvorstand
- EINE weitere geschulte Beratungsperson (AK Intakt auf Bundes- oder Landesebene, Netzwerk Tabubruch, externe Fachberatungsstelle)

## Zusammensetzung des Interventionsteams

In seiner ersten Sitzung besteht das Interventionsteam aus den drei oben genannten Personen, kann aber bei Bedarf auch weiter ergänzt werden. Die folgende Auflistung mag umfassend erscheinen, eine klare Rollenverteilung im Interventionsteam ist jedoch wichtig und förderlich. Im laufenden Interventionsprozess sollten so wenige wie möglich, aber so viele Personen wie nötig über die Details in Kenntnis gesetzt werden. Mitglieder des Interventionsteams haben stets die Möglichkeit, sich aus persönlichen Gründen aus dem Interventionsteam zurückzuziehen. Es ist Aufgabe des verbleibenden Interventionsteams sich (wenn nötig) um Ersatz zu bemühen.

Folgende Personen können Teil eines Interventionsteams sein:

Kontaktperson	<p>erste geschulte Person, der von den Vorfällen berichtet wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gibt Bericht der Person wieder, die sich an sie gewandt hat</li> <li>- bleibt über den Interventionsprozess im Austausch mit der betroffenen Person oder der Vertrauensperson, wenn die Vertrauensperson nicht selbst Teil des Interventionsteams sein kann oder will</li> <li>- vertritt in erster Linie Interessen der betroffenen Person und sollte im Prozess versuchen, dem Interventionsteam immer wieder die geschilderten Vorwürfe ins Gedächtnis zu rufen, um besseren Fokus halten zu können.</li> </ul>
Mitglied des Landesvorstandes	<p>trägt die Verantwortung für den Interventionsprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertritt den Landesvorstand als Entscheidungsträger</li> <li>- spricht vereinsrechtliche Konsequenzen aus</li> <li>- hält Kontakt mit dem Bundesvorstand</li> </ul>
Interventionsleitung	<p>übernimmt im Auftrag des Landesvorstandes das Fallmanagement</p> <p>Die Mitglieder des Interventionsteams einigen sich auf eine Person, die diesen Posten übernimmt. Im weiteren Prozess wird sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Überblick behalten</li> <li>- Dokumentationen zusammenführen</li> <li>- Treffen des Interventionsteams einberufen</li> <li>- ggf. externe Beratungsstellen und Gesprächsmoderator*innen hinzuziehen</li> </ul>

Bundesvorstand	<p>Der Bundesvorstand sollte über laufende Interventionsprozesse informiert werden. Er kann auch für intensivere Beratung in das Interventionsteam berufen werden, wenn nötig.</p> <p>Der Bundesvorstand MUSS in das Interventionsteam berufen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es um strafrechtlich relevante Vorwürfe geht;</li> <li>- Unsicherheit bei auszusprechenden Konsequenzen besteht und/oder</li> <li>- schwerwiegende Vorwürfe für die Öffentlichkeit relevant werden könnten.</li> </ul>
Mögliche weitere Mitglieder	<p>Sollte das Interventionsteam für einzelne Treffen oder den gesamten Interventionsprozess zusätzlichen Unterstützungsbedarf sehen, können weitere beratende Personen hinzugezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vertrauensperson der betroffenen Person</li> <li>- weitere Mitglieder aus Bundes- und Landes-AK Intakt</li> <li>- externe Fachberatungsstelle</li> <li>- Netzwerk Tabubruch</li> <li>- ehemalige Vorstandsmitglieder (z.B. bei weiter zurückliegenden Vorwürfen)</li> <li>- Betroffene (nur wenn es für die Bearbeitung des Falls von Vorteil und zum Wohle der Betroffenen sinnvoll ist)</li> </ul>

Bei Gesprächen mit am Fall Beteiligten, seien es Betroffene oder Menschen unter Verdacht, und besonders bei akuten Gesprächen vor Ort sollte stets gründlich abgewogen werden, wer das entsprechende Gespräch führt. Es kann von Vorteil sein, Interventionsleitung und/oder Vorstandsmitglieder außen vor zu lassen. Es kann für die bessere Zusammenarbeit zwischen Interventionsteam und Beteiligten außerdem hilfreich sein, wenn Entscheidungsträger von Anfang an den Menschen unter Verdacht „anhören“. Das zollt dem Menschen unter Verdacht gegenüber von Respekt, denn so hat er die Menschen, die eventuell später über Konsequenzen entscheiden, schon im Zusammenhang mit dem Fall kennenlernen können. Dies könnte eine größere Kooperationsbereitschaft des Menschen unter Verdacht als Nebeneffekt haben, aber auch dazu führen, dass der Entscheidungsträger spätere Entscheidungen nicht mehr neutral treffen kann.

## Aufgaben des Interventionsteams

Wenn eine von sexualisierter Gewalt betroffene Person sich im Landesverband Hilfe sucht, sollte das oberste Ziel sein sicherzustellen, dass die betroffene Person sich gehört, ernst genommen und in unserem Verein weiter bzw. wieder sicher und wohl fühlt. Dafür braucht es geeignete Maßnahmen in ihrer Gruppe, zu denen insbesondere Konsequenzen für den Menschen unter Verdacht gehören, sollten sich diese aus dem Interventionsprozess ergeben. Der Interventionsprozess sollte allerdings so gestaltet werden, dass eine vollständige Reintegration des Menschen unter Verdacht möglich bleibt.



Dabei gelten im Sinne der Betroffenenengerechtigkeit die Grundsätze:

- im Zweifel für die Betroffenen**
- im Zweifel für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen**

Das Interventionsteam muss nichts aufklären und auch nicht ermitteln. Es braucht die Situation nicht abschließend bewerten und muss auch nicht zweifelsfrei urteilen. Das Interventionsteam trifft keine Entscheidung über Recht und Unrecht.

Das Interventionsteam hat die Aufgabe, einen Umgang mit den getroffenen Aussagen, auch den widersprüchlichen zu finden.

**Das in den Aussagen der Betroffenen beschriebene Fehlverhalten ist wichtigste Handlungs- und Entscheidungsgrundlage des Interventionsteams.**

Das Interventionsteam plant Schritt für Schritt die Klärung des Falls. Nachdem bei einem ersten Treffen alle schon vorhandenen Informationen miteinander geteilt wurden, wird auf Grundlage dessen der nächste Schritt im Prozess geplant. Ist dieser getan, werden erneut Informationen ausgetauscht, sich im Team beraten, der nächste Schritt festgelegt und so der gesamte Interventionsprozess durchlaufen. Alle Entscheidungen über Konsequenzen und den Ablauf des Prozesses werden zum Wohle der Betroffenen und in Absprache mit ihnen gefällt.

Bei jedem Treffen des Interventionsteams können folgende Themen besprochen werden:

- Abklären der aktuellen Situation, Zusammentragen von neuen Informationen
- Was ist bereits klar – was brauchen wir jetzt?
- nächste Schritte planen- Prioritäten setzen – Zeitplan ausarbeiten
- Sprachregelung innerhalb des Bundes und nach außen überarbeiten
- Informationsweitergabe abwägen
- Schutz der Betroffenen
- Zuständigkeiten sinnvoll aufteilen
- Konfrontationsgespräch planen
- Rückmeldung an Stämme, Eltern, Betroffene, Weitere

Das Interventionsteam sollte Gespräche/Schriftverkehr untereinander und mit anderen am Fall Beteiligten dokumentieren. Diese Dokumentation dient dazu, Absprachen festzuhalten und getroffene Entscheidungen auch im weiteren Verlauf des Prozesses nachvollziehen zu können. Nach Abschluss kann die Dokumentation außerdem dazu dienen, wichtige Informationen an Dritte, wie zum Beispiel spätere Vorstände, weiterzugeben. Getroffene Vereinbarungen sind auf jeden Fall zu notieren, O-Töne und Gedankengänge, die zu Entscheidungen führen, können mitunter auch nützlich sein.

## Betroffene Systemmitglieder

Das Interventionsteam entscheidet Schritt für Schritt, wann es wen in welcher Form in den Klärungsprozess mit einbezieht. Dazu können folgende Personengruppen gehören, denen gegenüber das Interventionsteam folgende Aufgaben hat:

Betroffene	<p>anhören, ernst nehmen, beraten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefährdungsrisiko klären und Schutz vor weiteren Gefährdungen sicherstellen</li> <li>- maximal durch Anonymisierung schützen</li> <li>- externe Beratungs- und Unterstützungsangebote aufzeigen</li> <li>- wenn möglich Bedürfnissen nach Gerechtigkeit nachkommen</li> <li>- bei Wunsch über jeden Schritt im Prozess informieren und Einflussnahme ermöglichen</li> <li>- bei Minderjährigen, wenn nötig Eltern einbeziehen (nach Abklärung mit den Betroffenen)</li> <li>- wenn nötig bei Einleitung weiterer Schritte unterstützen (z.B. Strafanzeige)</li> </ul>
Menschen unter Verdacht	<p>hart in der Sache, weich zur Person – klare Trennung zwischen Mensch unter Verdacht und Vorwürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz vor Verleumdung und Vorverurteilung</li> <li>- im Rahmen des Möglichen durch Anonymisierung schützen</li> <li>- Möglichkeit geben, Stellung zu den Vorwürfen zu beziehen</li> <li>- Transparenz und Klarheit im Prozess – wo möglich, Kommentare und Einflussnahme ermöglichen</li> <li>- Beratungs- und Unterstützungsangebote aufzeigen</li> </ul>
Vertrauensperson	<ul style="list-style-type: none"> <li>- über weiteres Vorgehen informieren</li> <li>- die Rolle der Vertrauensperson im Interventionsprozess klären</li> <li>- Gesprächsangebot machen (allen Personen, die von der betroffenen Person eingeweiht worden sind)</li> </ul>



Umfeld (Stammesführung, Gruppenleitung, Eltern der betroffenen Gruppe, Betroffene Gruppe, Vermutungen äußernde Menschen)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gerüchten durch angemessene Informationsweitergabe (richtiger Zeitpunkt, richtige Menge) vorbeugen – aufklären statt totschweigen</li><li>- wenn nötig, Reintegration des Menschen unter Verdacht begleiten</li><li>- Gesprächsangebot machen</li></ul>
Landes- und Bundesvorstand	sind rechtlich verantwortlich und Entscheidungsträger – keine Konsequenzen ohne Rücksprache mit ihnen aussprechen <ul style="list-style-type: none"><li>- über den laufenden Interventionsprozess informieren</li></ul>
AK Intakt	<ul style="list-style-type: none"><li>- kann bei Fallberatungen und in der Nachbereitung unterstützen</li><li>- im Arbeitskreis kann ebenfalls kollegialer Austausch stattfinden, um Belastungen des Interventionsteams zu reduzieren. Hierbei gilt strengste Vertraulichkeit.</li></ul>

## Vertraulichkeitserwartung und Transparenzpflicht

*In Anlehnung an Elisa Kassin und Holger Specht (inmedio Berlin)*

Um Gerüchte zu verhindern und sowohl Betroffene als auch Menschen unter Verdacht zu schützen, ist es wichtig, dass das Interventionsteam den Überblick darüber behält, wer welches Wissen über den Fall besitzt und wann weitere Beteiligte hinzugezogen werden. Deswegen stellt das Interventionsteam an alle Personen(gruppen), die über Teile des Interventionsprozesses informiert werden, folgende Vertraulichkeitserwartungen:

- Verzichtet auf eigene Aufklärungsversuche wie die Suche nach weiteren Betroffenen, Beweisen, o.Ä.
- Richtet Ideen und Wünsche zum weiteren Vorgehen bitte direkt an das Interventionsteam
- Wenn ihr Gerüchte und Gerede zum Interventionsprozess hört,
  - o weist Personen auf die bekannten, mit dem Interventionsteam abgesprochenen, Fakten hin.
  - o verweist an das Interventionsteam, wenn Menschen Fragen haben, und
  - o informiert das Interventionsteam darüber, wer Fragen und Redebedarf hat.
- Bei persönlicher Betroffenheit ist es okay, mit eigenen Vertrauenspersonen über die Vorfälle zu sprechen, solange die Informationen ohne Wiedererkennungswert anonymisiert werden. Hier gilt erweiterte Vertraulichkeit.

Im Gegenzug verpflichtet sich das Interventionsteam zur Transparenz im weiteren Prozess. Dazu gehört:

- miteinbezogene Menschen, wenn gewünscht, regelmäßig über den Interventionsverlauf zu informieren, und



- das weitere Vorgehen mit ihnen rückzusprechen (Medium und zeitlicher Abstand individuell verhandelbar).

### III Dokumentation

Fälle von sexualisierter Gewalt können vielfältig sein. Oft ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen. Wenn ein Verdacht besteht, dann ist es wichtig, das Beobachtete oder Gehörte zu notieren. Es empfiehlt sich dabei genaue Angaben zu machen und Datum, Uhrzeit, Situation und verdächtige Beobachtungen möglichst konkret aufzuschreiben. Das hilft, klarer zu sehen und einen Überblick zu verschaffen. Außerdem kann diese Dokumentation im Ernstfall wichtig für die Glaubwürdigkeit der betroffenen Person sein.

#### Vorschlag für die Dokumentation

- Wer vermutet etwas oder hat etwas beobachtet?
- Wann wurde die Beobachtung gemacht? (Datum, Uhrzeit)
- Was wird vermutet oder wurde beobachtet?
- Was genau erscheint daran seltsam, beunruhigend, verdächtig?
- Wie war der Zusammenhang, in dem die Beobachtung gemacht wurde?
- Gibt es Zeuginnen oder Zeugen?
- Mit wem wurde darüber gesprochen?
- Welche Absprachen wurden mit wem getroffen bezüglich des weiteren Vorgehens?

Die Dokumentationsvorlage enthält vertrauliche Informationen und sollte gut unter Verschluss gehalten werden, besonders wenn Namen notiert sind. Es könnte sinnvoll sein, die Namen zu codieren, bspw. nur die Anfangsbuchstaben zu verwenden.

Nur um einen Verdacht abzuklären oder wenn sich ein Verdacht konkretisiert und weitere Schritte unternommen werden müssen, kann die Dokumentation entsprechenden Personen (z. B. Vertrauenspersonen, Mitarbeitenden einer Beratungsstelle, Mitgliedern des Vorstands oder der Leitung) vorgelegt werden.

### IV Konfrontationsgespräch

Im Konfrontationsgespräch wird der Mensch unter Verdacht über den laufenden Interventionsprozess informiert und mit den ihr gegenüber erhobenen Vorwürfen konfrontiert. Das Interventionsteam entscheidet in Absprache mit den Betroffenen, zu welchem Zeitpunkt das Gespräch stattfindet. Dabei sollte besonders auf mögliche Reaktionen des Menschen unter Verdacht geachtet werden, um eine Eskalation soweit es geht zu verhindern.

Das Konfrontationsgespräch sollte die erste Situation sein, in der der Mensch unter Verdacht erfährt, dass es einen Interventionsprozess gibt. Um eine Eskalation VOR dem Interventionsgespräch zu vermeiden, sollte die Einladung möglichst unverfänglich gestaltet sein. Eine Einladung unter einem Vorwand ist denkbar.



Das Gespräch könnte geführt werden von:

- *einer Person aus dem Interventionsteam* - sie weiß über die Vorwürfe und den Stand des Falls sehr genau Bescheid und kann so ein direktes Bindeglied zwischen allen „Parteien“ sein
- *einer externen Moderation*, die die Person unter Verdacht und Betroffene NICHT persönlich kennt und entsprechend geschult ist (Tabubruch, Bundes-AK, ...) – sie ist nicht voreingenommen und kann so, gerade wenn Mensch unter Verdacht oder Betroffene den anderen Mitgliedern des Interventionsteams bekannt sind, möglichst objektiv Input zur Sachlage geben. Eine externe Beratung in der Planung des Konfrontationsgespräches ist in jedem Fall empfehlenswert; sie kann auch dahingehend beraten, ob eine externe Gesprächsmoderation notwendig ist.
- *einer Person aus dem Landesvorstand*, damit der Mensch unter Verdacht von Anfang an die Menschen kennt, die am Ende möglicherweise Entscheidungen über etwaige Konsequenzen treffen, das kann die Zusammenarbeit leichter machen. Wenn Vorstand und Mensch unter Verdacht und/oder die Betroffenen einander kennen, kann sich ein persönliches Gespräch aber auch nachteilig auswirken.

Beim Konfrontationsgespräch sollten möglichst wenige, aber mindestens zwei Menschen dabei sein. Eine weitere Option ist es, zum Beispiel eine Vertrauensperson des Menschen unter Verdacht am Gespräch teilnehmen zu lassen.

Die Kontaktperson der Betroffenen sollte auf keinen Fall an dem Gespräch beteiligt sein. Das würde zu einer Rollenüberschneidung führen, die für die weitere Fallbearbeitung hinderlich sein kann.

Folgende Inhalte sollten in einem Konfrontationsgespräch besprochen werden:

- Vertraulichkeitserwartung und Transparenzpflicht
- Arbeitsweise eines Interventionsteams erklären – Prozessklarheit schaffen
- Statement des Menschen unter Verdacht erfragen („Du kannst dir sicher vorstellen um welche Situation es geht. Sprich NICHT mit den Betroffenen!“)
- anonymisierte, aber möglichst detaillierte Beschreibung der Vorwürfe
- weiteres Vorgehen
- ggf. Beurlaubung aussprechen

## V Konsequenzen

Um einen angemessenen Umgang mit den im Raum stehenden Vorwürfen zu finden, ist zuerst die genaue Einordnung der Vorfälle relevant.

Je nachdem, wie die Vorfälle beschrieben und vom Interventionsteam eingeordnet werden, sollten für jeden Fall individuelle Konsequenzen für die Menschen unter Verdacht beschlossen werden. Dabei sollte die Betroffenenengerechtigkeit stets an oberster Stelle stehen. Ab wann eine Person beurlaubt bzw. ausgeschlossen wird, sollte transparent kommuniziert werden und allen Mitgliedern bewusst sein.



## Beurlaubung

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann das Interventionsteam eine Beurlaubung des Menschen unter Verdacht empfehlen, um eine reibungslose Klärung des Interventionsfalls zu gewährleisten. Die Beurlaubung

- muss vom Landesvorstand ausgesprochen und mit dem Bundesvorstand abgesprochen sein,
- geht dem Menschen unter Verdacht schriftlich zu,
- darf maximal sechs Monate andauern,
- sollte bereits im Konfrontationsgespräch angekündigt werden und
- sollte, wenn nötig, in einer entsprechenden Mail (Vorlage im Anhang) an die Untergliederungen (Stamm, Großveranstaltungen, Singefeste), in denen sich der Mensch unter Verdacht engagiert, kommuniziert werden.

Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, muss nach der Beurlaubung eine vollständige Rehabilitation der Person erfolgen. In allen anderen Fällen muss eine klare Konsequenz, z. B. ein Vereinsausschluss, ausgesprochen werden.

## Pädagogische Maßnahmen

Nur in wenigen Fällen ist ein direkter Ausschluss aus dem Verein sinnvoll. Gerade bei Vorwürfen gegen jüngere Personen oder solchen, die sich im Bereich des grenzverletzenden/grenzüberschreitenden Verhaltens befinden, sollte eine pädagogische Intervention bevorzugt werden.

Bei der Wahl einer solchen Maßnahme als Konsequenz für ein Fehlverhalten ist, wie immer in der Klärung eines Falls, auf die Betroffenenerechtigkeit zu achten.

Pädagogische Maßnahmen sollten so gewählt werden, dass sie einen Lernprozess anstoßen und eine Verhaltensänderung des Menschen unter Verdacht erzielen.

Solche Maßnahmen könnten sein:

- Fortbildungen des Menschen unter Verdacht, der ganzen Gruppe etc.
- Verweis an Fachberatungsstellen
- Gespräche, Entschuldigungen etc.
- ...

## Reintegration

Von Reintegration sprechen wir, wenn eine Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird/wurde, nach abgeschlossener Intervention im Verein verbleibt. Eine Rehabilitierung meint diesen Vorgang sollten sich die Vorwürfe als unbegründet herausstellen. Das Interventionsteam hat eine Fürsorgepflicht für alle beteiligten Vereinsmitglieder, auch der Mensch unter Verdacht. Je vertraulicher die Intervention gehandhabt wird, desto einfacher ist die anschließende Rehabilitation. Dazu ist eine transparente Informationsweitergabe (an alle schon informierten Menschen) über Ergebnis und Absprachen der Intervention nötig. Auch eine Nachbereitung zum Beispiel in Form von Infoveranstaltungen mit den Beteiligten gehört dazu.



Ziele einer Rehabilitation ist es,

- Dem Menschen unter Verdacht die Möglichkeit geben, Fehlverhalten anzuerkennen und zu ändern;
- dass alle Beteiligten sich in ihrer Gruppe wieder Wohlfühlen;
- der Gruppierung die Möglichkeit geben, Fehlverhalten zu sehen und zu verstehen, wie es dazu kommen konnte;
- Fehlverhalten in Zukunft zu verhindern und eine
- Ansprech- und Entschuldigungskultur etablieren.

## Ausschluss

Wird ein Vereinsmitglied aus dem BdP ausgeschlossen, darf es mit sofortiger Wirkung nicht mehr an BdP-Veranstaltungen teilnehmen und auch die „Zeichen des Bundes“, wie z. B. Kluft und Halstuch, nicht mehr tragen. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder in den BdP eintreten.

Ein Ausschluss kann von Stammes- oder Landesvorstand beim Bundesvorstand beantragt werden, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Dazu gehört auch das bewusste, wiederholte Verletzen selbst gesetzter Regeln wie der pädagogischen Konzeption oder dem „Verhaltenskodex“. Den Ablauf eines Ausschlussverfahrens regelt die Ausschlussordnung,

Ein Vereinsausschluss sollte stets letztes Mittel in Interventionsprozessen sein und nur dann beantragt werden, wenn es sich bei den Vorwürfen um Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt, bei Verbleib des Menschen unter Verdacht Gefahr für weitere Mitglieder des BdP besteht oder das Wohlbefinden der Betroffenen durch den Verbleib des Menschen unter Verdacht im Verein beeinflusst werden würde.

## VI Nachbereitung

Ein Interventionsprozess in der Gruppe ist für alle Beteiligten nicht leicht und geht neben vielen „formalen“ Dingen auch mit einer enormen emotionalen Belastung einher. Umso wichtiger ist es, nach Abschluss des Prozesses bzw. nach Aussprache der Konsequenzen im Gespräch zu bleiben und sicher zu stellen, dass alle Beteiligten sich gehört fühlen.

Hierbei ist an erster Stelle die Begleitung der Betroffenen wichtig. Nachfragen und Gesprächsangebote auch einige Zeit nach dem Prozess sind sinnvoll. Außerdem kann es hilfreich sein, gemeinsam zu vereinbaren, wie in der Zukunft mit der Situation umgegangen wird, wenn zum Beispiel erneut etwas berichtet wird oder Beteiligte von Dritten angesprochen werden.

Im Stamm oder in der beteiligten Gruppe kann es auch sinnvoll sein, weiterhin Gesprächsangebote zu machen oder zum Beispiel Fortbildungen/Infoveranstaltungen anzubieten, um so alle „Mitwissenden“ mitzunehmen, Gerüchte weiterhin zu vermeiden und sicherzustellen, dass alle Beteiligten den Prozess verstehen können.

Was auch immer einen Interventionsprozess anstößt, hat Auswirkungen auf weit mehr Personen als die Betroffenen und Menschen unter Verdacht. Die „Heilung des betroffenen Systems“ – Gruppe, Stamm, Veranstaltung, Eltern etc. – ist das Ziel der Nachbereitung. Da Gruppen sehr unterschiedlich sind und jede\*r anders mit einem Interventionsprozess umgeht,



gibt es keine feste Reihenfolge oder eine festgelegte Menge an Maßnahmen, um das Geschehene im System nachzubereiten.

Es muss für jeden Fall und jede Gruppe an Beteiligten ein individueller Umgang gefunden werden. Das Interventionsteam sollte sich bemühen, verschiedene Möglichkeiten aufzuzeigen, ist dabei allerdings auch in gewissem Maße auf die Mithilfe der Beteiligten angewiesen, um einschätzen zu können, wie diese „Heilung“ am Ende am besten aussehen kann. Der Nachbereitungsprozess kann so gemeinsam vom Interventionsteam, welches auch nach Abschluss des Prozesses weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung stehen sollte, und den Verantwortlichen aus der Gruppe, welche die Gruppe und ihre Mitglieder sowie ihre Bedürfnisse kennen, begleitet werden.

Als letzter Schritt sollte die gesammelte Dokumentation eines Interventionsprozesses unter Beachtung des Datenschutzes ordentlich abgelegt werden. Im Idealfall verbleibt das Original bei den Mitgliedern des Interventionsteams. Um sicherzustellen, dass über die Jahre keine Informationen verloren gehen, kann eine Kopie sicher im Landesbüro verstaut werden.